



## Gegenüberstellung Gebührenreglement - Neufassung nach Artikeln

Aktuelles Gebührenreglement		Neufassung		
Artikel	Text	Artikel	Text	
<b>Allgemeines</b>		<b>1. Allgemeines</b>		<b>Kommentar</b>
<b>Gegenstand</b>		<b>1.1 Gegenstand</b>		
Artikel 1 Grundsatz	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie beispielsweise Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Gebühren Kantonalen und Eidgenössischer Amter und Publikationskosten.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>	Artikel 1 Grundsatz	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>	<i>In etwa gleicher Wortlaut</i>
<b>Bemessung</b>		<b>1.2 Bemessung</b>		
Artikel 2 Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p><sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem</p>	Artikel 2 Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p><sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem</p>	<i>Abs. 1 Gleicher Wortlaut mit Präzisierung</i>

	<p>Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>		<p>Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>	<p><i>Absätze 2 + 3 gleicher Wortlaut</i></p>
<p>Artikel 3</p> <p>Bemessungsarten</p>	<p>Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen</p>	<p>Artikel 3</p> <p>Bemessungsarten</p>	<p><sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>	<p><i>Absatz 1 gleicher Wortlaut</i></p> <p><i>Neuer Absatz 2 gemäss Musterreglement</i></p>
<p>Artikel 4</p> <p>Gebühren nach Aufwand</p>	<p><sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <p>a) für normale Verwaltungstätigkeit Aufwandgebühr I,</p> <p>b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert Aufwandgebühr II</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Gebühren nach Aufwand</p>	<p><sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <p>a) für normale Verwaltungstätigkeit Aufwandgebühr I</p> <p>b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert Aufwandgebühr II</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>	<p><i>Gleicher Wortlaut</i></p>

Artikel 5 Pauschalgebühren	Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.	Artikel 5 Pauschalgebühren	<p><sup>1</sup> Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es wird vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen (Stand 01.2024 = 106.4 Punkte).</p>	<p><i>Absatz 1 gleicher Wortlaut</i></p> <p><i>Absatz 2 entspricht Artikel 5a im bisherigen Reglement</i></p>
Artikel 5a Indexierung	Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Gebühren der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen			<i>Neu als Absatz 2 in Artikel 5</i>
<b>Gebührensuldnerin / Gebührensuldner</b>		<b>1.3 Gebührensuldner</b>		
Artikel 6	Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.	Artikel 6	Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.	<i>Gleicher Wortlaut</i>
<b>Erhebung</b>		<b>1.4 Erhebung</b>		
Artikel 7 Erlass der Gebühr	<p><sup>1</sup> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren für Bewilligungen für Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen erlassen.</p>	Artikel 7 Erlass der Gebühren	Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.	<p><i>Gleicher Wortlaut wie Absatz 1 im bisherigen Reglement</i></p> <p><i>Absatz 2 ersatzlos gestrichen. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Gebühren erlassen.</i></p>
Artikel 8 Inkasso	<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.	Artikel 8 Inkasso	<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in	<i>Gleicher Wortlaut</i>

	<p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p><sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>		<p>Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.</p> <p><sup>3</sup> Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.</p>	
Artikel 9 Kostenvorschuss	Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.	Artikel 9 Kostenvorschuss	Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.	<i>Gleicher Wortlaut</i>
Artikel 10 Benachrichtigung	Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.	Artikel 10 Benachrichtigung	Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.	<i>Gleicher Wortlaut</i>
Artikel 11 Fälligkeit	Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.	Artikel 11 Fälligkeit	Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.	<i>Gleicher Wortlaut</i>
Artikel 12 Zahlungsfrist	Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.	Artikel 12 Zahlungsfrist	Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung	<i>Gleicher Wortlaut</i>
Artikel 13 Verzugszins	Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.	Artikel 13 Verzugszins	Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.	<i>Gleicher Wortlaut</i>
Artikel 14 Verjährung	<p><sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>	Artikel 14 Verjährung	<p><sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>	<p><i>Neu 10 Jahre statt 5 Jahre</i></p> <p><i>Gleicher Wortlaut</i></p>

	<p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>		<p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>In etwa gleicher Wortlaut</i></p> <p><i>Absatz 4 ersatzlos gestrichen</i></p>
--	--	--	---	---

<b>Gebührenbereiche</b>	<b>Gebührenbereiche</b>	
<b>Personen-, Familien- und Erbrecht</b>	<b>2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht</b>	

Artikel 15						Kommentar
Existiert nicht im aktuellen Reglement						
Artikel 16 Erbrecht	<p><sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung</p> <p><sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p> <p><sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung</p> <p><sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis</p> <p><sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug</p> <p><sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein</p>	<p>Aufwandgebühr II bei Aufwand &gt; 1 h</p> <p>Fr. 30.—pro Fall</p> <p>Fr. 10.—pro Person</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 2.—pro Seite</p> <p>Fr. 20.—</p>	Artikel 15 Erbrecht	<p><sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung</p> <p><sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p> <p><sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis</p> <p><sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug</p> <p><sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein</p>	<p><i>Aufwandgebühr II</i></p> <p><i>CHF 30.00</i></p> <p><i>Aufwandgebühr II</i></p> <p><i>Aufwandgebühr I</i></p>	<p><i>Verzicht auf Bemerkung «Aufwand &gt; 1 h»</i></p> <p><i>Wie bisher</i></p> <p><i>Wie bisher</i></p> <p><i>Absatz 4 im bisherigen Reglement wird ersatzlos gestrichen</i></p> <p><i>Entspricht Absatz 5 im bisherigen Reglement, neu Aufwandgebühr I</i></p> <p><i>Entspricht Absatz 6 im</i></p>

	Testament eingereicht wurde.			Testament eingereicht wurde	CHF 30.00	bisherigen Reglement höhere Gebühr
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.—		<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00	Entspricht Absatz 7 im bisherigen Reglement
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I		<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	Entspricht Absatz 8 im bisherigen Reglement
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I		<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	Entspricht Absatz 9 im bisherigen Reglement
				<sup>9</sup> Vorsorgeauftrag nach Artikel 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.00	Neuer Absatz

Einwohnerkontrolle			Einwohnerkontrolle			
Artikel 17	<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)	Artikel 16	<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (NAV, BSG 122.161)	Wie bisher
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)		<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (EV GebV-AIG BSG 122.26)	Änderung der massgebenden übergeordneten Rechtsgrundlage
	<sup>3</sup> Lebensbescheinigung	Fr. 15.—				Absatz 3 im bisherigen Reglement entspricht dem neuen Artikel 18

Artikel 18 Einbürgerungen	<sup>1</sup> Behandlung Einbürgerungsgesuche  <sup>2</sup> Behandlung Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG  <sup>3</sup> Behandlung von auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. EbüV	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Gratis	Artikel 17	<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein  <sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen ge- mäss Artikel 28 Absatz 3 KBüG (BSG 121.1)  <sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Artikel 28 Absatz 3 KBüG (BSG 121.1)	Aufwandgebühr II	<i>Wie bisher, lediglich formelle Anpassungen</i>
			Artikel 18	<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr zwischen CHF 10.00 und CHF 20.00 für das Ausstellen von Lebensbescheinigungen im Gebührentarif fest.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr zwischen CHF 10.00 und CHF 20.00 für Adressauskünfte an juristische Personen im Gebührentarif fest.		<i>Neue Bestimmung</i>

<b>Ortspolizeiwesen</b>		<b>2.3 Ortspolizeiwesen</b>				
Artikel 19 Gesundheits- wesen	Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)				<i>Ersatzlos gestrichen</i>
Artikel 19a	Desinfektionen	Aufwandgebühr II				<i>Ersatzlos gestrichen</i>
Artikel 20 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:  <sup>2</sup> Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Gebühren gemäss Art. 28 ff.  Aufwandgebühr I	Artikel 19 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilli- gungsverfahrens behandelt werden  <sup>2</sup> Stellungnahme zur	<i>Gebühren gemäss Artikel 32 ff.</i>  <i>Aufwandgebühr I</i>	<i>Absätze 1 + 2 entsprechen den bisherigen Absätzen 1 + 2 im Artikel 20</i>

	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang  <sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung  <sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II   Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II		a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang  <sup>3</sup> Abnahme und Betriebskontrolle  <sup>4</sup> Vorläufige Schliessung eines Betriebs	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II   Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II	Bisheriger Absatz 3 ersatzlos gestrichen  Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4 in Artikel 20  Neuer Absatz 4
			Artikel 20  Prostitutionsgewerbe	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden  <sup>2</sup> Stellungnahmen zu Bewilligungsgesuchen gemäss Artikel 18 Absatz 2 PGG (BSG 935.90)  <sup>3</sup> Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 PGG (BSG 935.90)	Gebühren gemäss Artikel 32 ff.   Aufwandgebühr I   Jährlich CHF 200.00	Neuer Artikel 20

Artikel 21	<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs-		Artikel 21	<sup>1</sup> Kontrolle von Kleinspielen gemäss	Aufwandgebühr II	Anpassungen an die übergeordnete
------------	--	--	------------	--	------------------	----------------------------------



Handel und Gewerbe	<p>bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p><sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p> <p><sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten</p> <p><sup>4</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten</p> <p><sup>5</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Gleich wie kantonale Gebühr</p>	Geldspiel und Handel und Gewerbe	<p>Artikel 13 KGSG (BSG 935.52)</p> <p><sup>2</sup> Erstellen eines Mitberichts gemäss Artikel 16 Absatz 2 HGV (BSG 930.11)</p>	Aufwandgebühr II	<i>Gesetzgebung, Formulierungen gemäss Musterreglement</i>
<p>Artikel 22</p> <p>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Märkte, Schaustellerei)</p>	<p><sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis 100 m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p><sup>2</sup> Für weitere 100 m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro 100m<sup>2</sup>/Tag</li> <li>– unbefestigter Boden: pro 100m<sup>2</sup>/Tag</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)</p> <p><sup>4</sup> Keine Gebühr wird</p>	<p>Fr. 40.—</p> <p>Fr. 10.—</p> <p>Fr. 5.—</p> <p>Fr. 150.—</p>	Artikel 22 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten bis zu zehn m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag), einmalige Grundgebühr</p> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag</p> <p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt ohne Grundgebühr</p>	<p>CHF 50.00</p> <p>CHF 2.00</p> <p>CHF 300.00</p>	<p><i>Erhöhung um CHF 10.00</i></p> <p><i>Anpassung an Musterreglement, keine Unterscheidung mehr zwischen befestigtem und unbefestigtem Boden</i></p> <p><i>Erhöhung der maximalen Tagesgebühr</i></p>

	erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden. Bei lokal organisierten Anlässen kann die Gebühr erlassen werden.			<sup>4</sup> Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	<i>kostenlos</i>	<i>Formelle Anpassung</i>
Artikel 23 Handlungsfähigkeitszeugnis	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.— pro Fall	Artikel 23 Leumundszeugnis	Leumundszeugnis	CHF 20.00	<i>Neu Leumundszeugnis</i>  <i>Handlungsfähigkeitszeugnisse werden durch die KESB ausgestellt</i>
Artikel 24 Fundbüro	<sup>1</sup> Herausgabe von Fundgegenständen  <sup>2</sup> Herausgabe von Fahrzeugen (Velos, Mofas etc.)	Gratis  Fr. 20.—	Artikel 24 Fundbüro	Herausgabe von Fundgegenständen	<i>Kostenlos</i>	<i>Anpassung gemäss Musterreglement</i>  <i>Verzicht auf Gebühren für die Herausgabe</i>
Artikel 25 Lotto, Lotterie, Tombola	Stellungnahme zu gewerblichen Gesuchen um eine Bewilligung	Fr. 20.—				<i>Lotto, Lotterie, Tombola sind bewilligungsfrei aber meldepflichtig direkt beim SID (Kanton). Die Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</i>

			Artikel 25 Hundetaxe	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31)</p> <p><sup>2</sup> Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und CHF 200.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>		<p><i>Neuer Artikel 25</i></p> <p><i>Die Bestimmungen zur Hundetaxe werden ins Gebührenreglement aufgenommen und lösen damit das Hundetaxenreglement und Verordnung ab.</i></p>
Artikel 26 Waffenerwerbsschein	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)				<i>Waffenerwerbsscheine stellt die Kantonspolizei aus. Die Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</i>
			Artikel 26 Exmission	Beizug für Exmission gemäss Artikel 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV, BSG 222.100)	<i>Aufwandgebühr I</i>	<i>Neuer Artikel 26 zu Exmissionen</i>
Artikel 27 Reklame	<p><sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)</p> <p><sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p>				<i>Bewilligungspflichtige Reklamen benötigen ein Baubewilligungsverfahren Die Bestimmung wird ersatzlos gestrichen</i>

<b>Bauwesen</b>		<b>2.4 Bauwesen</b>				
<b>Baugesuche und Voranfragen</b>		<b>2.4.1 Baugesuche und Voranfragen</b>				
			Artikel 27 Eingabe ins System eBau	Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller	<i>Aufwandgebühr I</i>	<i>Neuer Artikel</i>
Artikel 28 Vorläufige, formelle Prüfung	<sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit  <sup>2</sup> Profilkontrolle  <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II  Fr. 30.—	Artikel 28 Vorläufige, formelle Prüfung	<sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit  <sup>2</sup> Profilkontrolle  <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	<i>Aufwandgebühr I</i>  <i>Aufwandgebühr II</i>  <i>CHF 30.00</i>	<i>Wie bisher</i>
Artikel 29 Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel  <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung  <sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II  Fr. 50.—  Aufwandgebühr II	Artikel 29 Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel  <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung  <sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II  CHF 50.00  Aufwandgebühr II	<i>Wie bisher</i>
Artikel 30 Koordinierte, materielle Prüfung  (Gemeinde =	<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren  <sup>2</sup> Einholen von	Aufwandgebühr II	Artikel 30 Koordinierte, materielle Prüfung  Gemeinde =	<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II	<i>Wie bisher</i>

Baubewilligungs-behörde)	Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.—pro Gesuch	Baubewilligungs-behörde			<i>Mit Einführung von eBau beschränkt sich der Aufwand für das Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen auf ein absolutes Minimum. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, auf diese Gebühr zu verzichten.</i>
	<sup>3</sup> Verfassen Publikation	Fr. 50.—		<sup>2</sup> Publikation, pro Publikationsauftrag	CHF 50.00	<i>Wie bisher</i>
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn 1. Nachbar Jeder weiterer Nachbar	Fr. 50.— Fr. 20.—		<sup>3</sup> Mitteilung an die Nachbarn, pro Brief	CHF 50.00	<i>Wie bisher</i>  <i>Präzisierung, gleicher Tarif für alle</i>
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II		<sup>4</sup> Einigungsverhandlung	Aufwandgebühr II	<i>Formelle Anpassung</i>
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II		<sup>5</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II	<i>Wie bisher</i>
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:			<sup>6</sup> Weitere Bewilligungen:		
	a) Ausnahmebewilligungen	Aufwandgebühr II		a) Schutzraum-befreiung	CHF 50.00	<i>Anpassungen an übergeordnete Gesetzgebung und gemäss Musterreglement</i>
	b) Strassenanschluss	Fr. 30.—		b) Gewässerschutz (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BSG 154.21)	Gleiche Gebühr wie Kanton	
	c) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.—		c) Strassenanschluss	CHF 50.00	
	d) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II		d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 50.00	
	e) Wasseranschluss Gemeinde	Aufwandgebühr II		e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
	f) Gewässerschutzbewilligung Gemeinde	Aufwandgebühr II		f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
				g) Wasseranschluss	CHF 50.00	
				h) Elektrizitätsanschluss	CHF 50.00	
				i) Anschluss Gemeinschafts-		

				antennenanlagen	CHF 50.00	
Artikel 31 Beratung und Antragstellung  (Gemeinde nicht Baubewilligungs- behörde)	<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen  <sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen  <sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde  <sup>4</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebühren- reglement und / oder Aufwandgebühr II	Artikel 31 Beratung und Antrags- stellung  Gemeinde nicht Baubewilli- gungsbe- hörde	<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen  <sup>2</sup> Teilnahme an Einigungsverhand- lungen  <sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde  <sup>4</sup> Amtsberichte  <sup>5</sup> Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebühren- reglement  Aufwandgebühr II	<i>Wie bisher</i>  <i>Formelle Anpassung</i>  <i>Wie bisher</i>  <i>Wie bisher</i>  <i>Neue Bestimmung</i>
Artikel 32 Projektänderung en / Verlängerungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch	Artikel 32 Projektän- derungen / Verlänge- rungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den not- wendigen Verfah- rensschritten analog Baugesuch	<i>Wie bisher</i>
Artikel 33 Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II	Artikel 33 Vorzeitige Baubewilli- gung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Bau- bewilligung	CHF 50.00	<i>Neue Bestimmung</i>
			Artikel 34 Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II	<i>Entspricht bisherigem Artikel 33</i>

<b>Baukontrolle</b>			<b>2.4.2 Baukontrolle</b>			
---------------------	--	--	---------------------------	--	--	--

Artikel 34 Baubeginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.—	Artikel 35 Baubeginn	Anzeige des Baubeginns im Lastenausgleichsverfahren	CHF 50.00	<i>Entspricht bisherigem Artikel 34, Erhöhung der Gebühr</i>
Artikel 35 Kontrollen	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II	Artikel 36 Kontrollen	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II	<i>Entspricht bisherigem Artikel 35</i>
Artikel 36 Massnahmen	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II	Artikel 37 Massnahmen	Baupolizeiliche Massnahmen, Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II	<i>Entspricht bisherigem Artikel 36</i>

<b>Weitere Aufwendungen</b>			<b>2.4.3 Weitere Aufwendungen</b>			
Artikel 37 Planung	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II	Artikel 38 Planung	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II	<i>Entspricht bisherigem Artikel 37</i>
Artikel 38	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen		Artikel 39	Aufwendungen im Rahmen von ausserge-	Aufwandgebühr II	<i>Entspricht bisherigem Artikel 38</i>

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	wöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)		
-------------------------------	--	------------------	-------------------------------	---	--	--

<b>Nachführung des Vermessungswerks</b>						
Artikel 39 Aufnahme	Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates				<i>Ersatzlos aufgehoben</i>

<b>Steuerwesen</b>			<b>2.5 Steuerwesen</b>			
Artikel 40 Veranlagung	<sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an den Steuerpflichtigen <sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation Dritter	Fr. 10.—  Aufwandgebühr I	Artikel 40 Veranlagung	<sup>1</sup> Steuerregister, Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Artikel 153 Absatz 2 Steuergesetz (StG, BSG 661.11) <sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr I	<i>Alle im Steuerregister geführten Werte unterliegen seit dem 01.01.2016 grundsätzlich dem Steuergeheimnis. Auskünfte an Dritte dürfen nur noch erteilt werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind.</i>
Artikel 41 Amtliche Bewertung	<sup>1</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge <sup>2</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes <sup>3</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte pro Grundstück	Aufwandgebühr I  Fr. 50.—  Fr. 10.—	Artikel 41 Amtliche Bewertung	<sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) <sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 10.00  Aufwandgebühr I	<i>Anpassungen gemäss Musterreglement</i>



<b>Datenschutz</b>			<b>2.6 Datenschutz</b>			
Artikel 42	<p><sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz und berechtigte Berichtigungsgesuche</p> <p><sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten.</p>	<p>gebührenfrei</p> <p>Aufwandgebühr II</p>	Artikel 42	Auszug und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei	<i>Anpassung gemäss Musterreglement</i>

<b>Verschiedenes</b>			<b>2.7 Verschiedenes</b>			
Artikel 43 Nachschlagen	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I	Artikel 43 Nachschlagen	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern / Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I	<i>Wie bisher</i>
Artikel 44 Schreiberei	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I	Artikel 44 Schreiberei	Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I	<i>Wie bisher</i>
Artikel 45 Ausgleichskasse	Versicherungsausweis – Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung	Artikel 45 Ausgleichskasse	Versicherungsausweis – Duplikat	Gemäss Weisung Amt für Sozialversicherung	<i>Wie bisher</i>
Artikel 46 Gebühreninkasso	<p><sup>1</sup> Erlass Kostenverfügung</p> <p><sup>2</sup> Zweite und weitere Mahnungen</p>	<p>Fr. 30.—</p> <p>Je Fr. 10.—</p>	Artikel 46 Gebühreninkasso	Zahlungserinnerung Mahnung Verfügung	gebührenfrei CHF 20.00 Aufwandgebühr II	<i>Zeitgemässe Anpassung</i>
Artikel 47 Externe Fachinstanzen	Der Gemeinderat kann für die Bearbeitung von anspruchsvollen Dienstleistungen ganz	Kosten nach Vertrag mit Fachinstanz. Stundenansatz				<i>Bestimmung wird ersatzlos gestrichen. Es ist unklar, in welchem</i>

	oder teilweise externe Fachinstanzen beziehen. Die entsprechenden Kosten können weiter verrechnet werden.	max. Fr. 170.— zuzüglich Mwst und Spesen.				<i>Anwendungsfall diese Bestimmung zum Zuge kommt.</i>
			Artikel 47 Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge	<sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung von Maschinen, Materialien, Mobilien und Fahrzeuge werden aufgrund der tatsächlichen Kosten berechnet (Vollkostenrechnung). <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt in einem Gebührentarif (Verordnung) die Gebühren für die einzelnen Kategorien.		<i>Neue Bestimmung</i>
Artikel 48 Verschiedene Aufwände	Für andere als die im Reglement genannten Dienstleistungen durch die Gemeindeverwaltung kann eine Aufwandgebühr verrechnet werden.	Minimal Aufwandgebühr I  Maximal Aufwandgebühr II				<i>Ersatzlos gestrichen</i>

<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		<b>3. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
Artikel 49 Gebührentarif	<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, Drucksachen etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	Artikel 48 Gebührentarif	<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	<i>Wie bisher</i>

Artikel 50 Übergangs- bestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht	Artikel 49 Übergangs- bestimmungen	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	<i>Wie bisher</i>
Artikel 51 Inkrafttreten	1 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Rechtskraft und wird entsprechend publiziert.  2 Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10. Dezember 2005 auf.	Artikel 50 Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2024 in Kraft. <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere – das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen 2013 vom 03.06.2013 – das Reglement über die Hundetaxen vom 03.06.2013 – die Gebührenverordnung über die Hundetaxen vom 17.10.2013	

**Gebührentarif zum Gebührenreglement****Gebührentarif**

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde	1. Aufwandgebühr I	CHF	75.00	
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde	2. Aufwandgebühr II	CHF	120.00	
3. Drucksachen (z.B. Reglemente)	Fr.	6.--		3. Fotokopien s/w (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.00	
4. Baureglement	Fr.	6.--		4. Fotokopien farbig (durch Verwaltungspersonal)	CHF	2.00	
5. Zonenplan	Fr.	6.--		5. Auto-Spesen	CHF	0.70	
6. Fotokopien A4 + A3	Fr.	--.50	pro Seite	6. Hundetaxe	CHF	50.00	
	Fr.	1.00	Doppelseite				
7. Fotokopien farbig	Fr.	1.00	pro Seite	7. Lebensbescheinigung	CHF	15.00	
	Fr.	1.50	Doppelseite				
8. Auto-Spesen	Fr.	--.65	pro km	8. Adressauskünfte an juristische Personen	CHF	10.00	